

**VERMERK**

"Nördlich Saarstraße / Binger Straße (H 104)"

Projekt

Koordinierung mit den städtischen Fachämtern

Thema

Zitadelle, Stadtplanungsamt, Bau A

30.01.2024, 14:00 Uhr

Gesprächsort

Datum

Fr. Kögel	12-Amt für Stadtentwicklung, Statistik und Wahlen
Fr. Rasapour	50-Amt für soziale Leistungen
Hr. Werner	61-Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrsplanung
Fr. Hardt	61-Stadtplanungsamt, Abt. Verkehrsplanung
Hr. Groh	61-Stadtplanungsamt, Abt. Stadtplanung
Fr. Avenarius	61-Stadtplanungsamt, Abt. Stadtplanung
Fr. Schmid	67-Grün -und Umweltamt
Fr. Bachsleitner	67-Grün -und Umweltamt
Hr. Sonntag	67-Grün -und Umweltamt

Gesprächsteilnehmer

**TOP Tagesordnung / Gesprächsergebnisse zuständig**

1.	Anlass und Sachverhalt	
	<p>Die Stadt Mainz verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "H 104" entlang der "Binger Straße" und der "Saarstraße" im Ortsteil Mainz - Hartenberg/Münchfeld das Ziel der Einzelhandelssteuerung gemäß des Zentrenkonzeptes Einzelhandel der Stadt Mainz.</p> <p>Das Plangebiet ist größtenteils nach § 34 BauGB als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil einzustufen. Ein Teilbereich des Plangebietes befindet sich allerdings im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Geschäftsbauten Binger Straße 16-22 (H 51)".</p> <p>Hintergrund der Planung ist, dass es in der Vergangenheit Anfragen zur Ansiedlung von Ladengeschäften in diesem Bereich gab. Die beabsichtigten Nutzungen standen den Zielen des Zentrenkonzeptes entgegen, was zu einer Gefährdung der zentralen Versorgungsbereiche führen könnte.</p> <p>Da diese Vorhaben auf Grundlage des § 34 BauGB planungsrechtlich zulässig sind, wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.</p>	

	<p>Daher beschloss der Stadtrat der Stadt Mainz am 29.11.2023 den Bebauungsplan "Nördlich Saarstraße/Binger Straße (H 104)" aufzustellen.</p> <p>Der Bebauungsplan "H 104" soll gemäß §13 BauGB im Vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.</p> <p>Ziel der Ämterkoordinierung war es, die inhaltlichen Rahmenbedingungen des Bebauungsplans "H 104" zu ermitteln.</p>	
2.	<p><b>Stellungnahmen der Fachämter</b></p>	
	<p><b>12 - Amt für Stadtforschung und nachhaltige Stadtentwicklung</b>  <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 08.02.2024 sowie die Teilnahme an der Ämterkoordinierung am 30.01.2024)</i></p> <p><b>Zentrenkonzept Einzelhandel</b>  Es wird angemerkt, dass der Bebauungsplan "H 104" den Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen des Stadtteils Hartenberg-Münchfeld sowie der angrenzenden Stadtteile Neustadt und Altstadt erhalten und stärken solle. Der Bebauungsplan "H 104" solle dabei den Zielen und Leitlinien des "Zentrenkonzeptes Einzelhandel" entsprechen.</p> <p><b>Einzelhandelssteuerung</b>  Es wird vorgebracht, dass sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 104" gemäß "Zentrenkonzept Einzelhandel" in einer nicht - integrierten Lage und somit außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche befinden würde.  Dementsprechend sollten Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (siehe "Mainzer Sortimentsliste") im "H 104" ausgeschlossen werden.</p> <p>Für Einzelhandelsbetriebe mit nicht - zentrenrelevanten Sortimenten sollten die in der "Mainzer Sortimentsliste" aufgeführten zentren-relevanten Sortimente als branchentypische Randsortimente auf maximal 5 % der Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes, maximal jedoch auf 450 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zulässig sein.</p> <p>Zudem wird vorgebracht, dass sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 104" der rechtskräftige Bebauungsplan "Geschäftsbauten Binger Straße 16-22 (H 51)" befinden würde. Dieser setze als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) fest. Für das festgesetzte "GE" solle ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten erfolgen.</p> <p><u>Großflächiger Einzelhandel</u></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 104" befindliche bis dato unbeplante Innenbereich einem faktischen Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO entspreche.  Großflächige Einzelhandelsbetriebe ab einer Verkaufsfläche von 800 m<sup>2</sup> und einer Geschossfläche von 1.200 m<sup>2</sup> seien in einem "MI" unzulässig und sollten im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 104" auch weiterhin ausgeschlossen werden.</p>	

	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 51" seien im festgesetzten "GE" großflächige Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Die Festsetzungen für die restlichen Flächen des Bebauungsplanes "H 51" sollten analog zum unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB erfolgen.</p> <p><b>Stellungnahme</b> <i>Die Regelungen im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Mainz werden im weiteren Verfahren angewandt. Entsprechende Festsetzungen und die Liste der zentrenrelevanten Sortimente werden in den Bebauungsplan "H 104" eingearbeitet und übernommen. Die Festsetzungen und deren Begründung erfolgen in Abstimmung mit Amt 12.</i></p> <p><b>Bestandserfassung des Einzelhandels</b> Weiterhin wird vorgebracht, dass im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 104" der Einzelhandelsbesatz ermittelt werden solle.</p> <p><b>Stellungnahme</b> <i>Die Bestandaufnahme der Einzelhandelsbetriebe wird im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan "H 104" eingearbeitet und als Anlage der Begründung beigelegt.</i></p>	
	<p><b>20 - Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport, Abt. Sport</b> <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 18.12.2023)</i></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine Stellungnahme erforderlich sei.</p>	
	<p><b>37 - Feuerwehr, Vorbeugender Brandschutz</b> <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 17.01.2024)</i></p> <p>Es wird vorgebracht, dass durch den aktuellen Planstand des Bebauungsplanes "H 104" keine die Feuerwehr betreffenden Besonderheiten hervorgehen würden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass zunächst die üblichen Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr sowie die Löschwasserversorgung gelten. Seitens der Feuerwehr wird nochmals eine spezifische Stellungnahme abgegeben, sollte sich die Planung im Laufe des Verfahrens hinsichtlich der Belange des Brandschutzes ändern.</p> <p><b>Stellungnahme</b> <i>Die Feuerwehr wird im Rahmen des Anhörverfahrens erneut beteiligt.</i></p>	
	<p><b>50 - Amt für soziale Leistungen, Jugendhilfeplanung</b> <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 30.01.2024)</i></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine Stellungnahme erforderlich sei.</p>	
	<p><b>50.01 - Amt für soziale Leistungen, Partnerschaftliche Baulandbereitstellung</b> <i>(Teilnahme an der Ämterkoordinierung am 30.01.2024)</i></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine Stellungnahme erforderlich sei.</p>	

<p><b>60 - Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation</b>  <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 19.12.2023)</i></p> <p>Es wird mitgeteilt, dass keine Stellungnahme erforderlich sei.</p>	
<p><b>60.04 - Bauamt, Abteilung Denkmalpflege</b>  <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 30.01.2024)</i></p> <p>Es wird vorgebracht, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "H 104" im Bereich nordöstlich des "Goßlerwegs" das rechtsverbindliche Grabungsschutzgebiet "Wallstraße - Mombacher Straße G 80/03" berühre. Sollten Erdeingriffe geplant sein, sei eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 22 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) erforderlich, da die begründete Vermutung zur Aufdeckung von Kulturdenkmälern bestünde.</p> <p>Neben der Abteilung Denkmalpflege solle zwingend auch die Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie an sämtlichen Vorhaben beteiligt werden, bei denen Eingriffe in das Erdreich vorgesehen seien.</p> <p><b>Stellungnahme</b>  <i>Die vorgebrachte Anmerkung des Grabungsschutzgebietes wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "H 104" als Hinweis aufgenommen.  Da es sich bei der Planung um ein bereits vollständig entwickeltes Bestandsgebiet handelt, sind im Zuge der Bauleitplanung keine Eingriffe in das Erdreich vorgesehen.  Die Generaldirektion Kulturelles Erbe wird im Zuge des Anhörverfahrens beteiligt.</i></p>	
<p><b>61.1 - Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen</b>  <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 19.02.2024 sowie die Teilnahme an der Ämterkoordinierung am 30.01.2024)</i></p> <p>Es wird vorgebracht, dass grundsätzlich keine Bedenken zur aktuellen Planung bestünden. Allerdings wird angeregt, folgende Punkte möglichst bei der Planung zu bedenken bzw. in diese mitaufzunehmen:</p> <p><b>1. Straßenbahnwandanker an privaten Gebäuden</b>  Es wird darauf hingewiesen, dass es für die Wandanker der Straßenbahn ggf. eine vertragliche Lösung mit den Gebäudeeigentümern geben solle.</p> <p><b>Stellungnahme</b>  <i>Bei der Planung handelt es sich um ein bereits vollständig entwickeltes Bestandsgebiet mit dem Planungsziel der Einzelhandelssteuerung. Eine vertragliche Vereinbarung für die Wandanker der Straßenbahn ist daher für die Bauleitplanung nicht relevant.</i></p> <p><b>2. Abriss / Neubau des ehem. "Corad-Gebäudes"</b>  Es wird nachgefragt, ob die Abt. 61.2 Auskunft über eine künftige Umplanung des Gebäudes in der "Bingerstraße 14" geben könne. Der Abt. 61.1 wären bis dato lediglich Information zu Fassadenarbeiten bekannt. Hintergrund sei ggf. die Optimierung der Verkehrsflächen.</p> <p><b>Stellungnahme</b>  <i>Der Abt. 61.2 ist aktuell keine Umplanung des Gebäudes bekannt.</i></p>	

	<p><b>3. Radweg an der Saarstraße 4</b></p> <p>Es wird auf die bekannte Konfliktsituation hinsichtlich der geplanten Errichtung eines Neubaus in der "Saarstraße 4" und dem Radweg hingewiesen.</p> <p><b>Stellungnahme</b></p> <p><i>Ein schmaler Streifen entlang des Gehwegs an der "Saarstraße 4" (Flur 16, Flurst.-Nr. 118/13 sowie Flur 16, Flurst.-Nr. 118/11) befindet sich in städtischen Eigentum. Mit der bekannten Konfliktsituation ist die Gegebenheit gemeint, dass die Abt. 61.1 diese Fläche gerne für die Umplanung der Radwegeverbindung zur Universität nutzen würde. Der Bereich entlang der "Binger Straße" und der "Saarstraße" ist durch Straßenrandbebauung geprägt. Aus diesem Grunde sieht die aktuelle Planung des geplanten Baukörpers ebenso eine grenzständige Bebauung vor, wodurch dieser Streifen überplant wird.</i></p> <p><i>Der vorgebrachte Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht relevant für das Bauleitplanverfahren. Das Planungsziel der Einzelhandelssteuerung löst diesen Konflikt weder aus noch, noch wird er durch die Planung verstärkt.</i></p> <p><b>4. Zufahrtenverbote</b></p> <p>Es wird vorgebracht, dass die Abt. 61.1 im weiteren Verfahren die Zufahrtsverbote noch prüfen würde.</p> <p><b>5. Ersatz für Tankstelle</b></p> <p>Es wird angeregt die Tankstelle in der "Saarstraße 6" zukünftig durch eine andere Nutzung zu ersetzen. Hintergrund sei, dass an den Ein- und Ausfahrten ein Konfliktpotential mit dem Radverkehr vorliegen würde.</p> <p><b>Stellungnahme</b></p> <p><i>Der Bebauungsplan "H 104" verfolgt ausschließlich das Ziel der Einzelhandelssteuerung. Da es sich bei dem Plangebiet um ein Bestandsgebiet und bei der Tankstelle um ein Bestandgebäude handelt, wird der beschriebene Konflikt weder durch die Planung ausgelöst, noch verstärkt.</i></p> <p><i>Zudem würde eine Umplanung durch die Bauleitplanung keine Änderung nach sich ziehen, da die Tankstelle vorerst Bestandsschutz genießen würde. Eine Nutzungsänderung der Tankstelle durch den Bebauungsplan "H 104" festzulegen ist daher nicht vorgesehen.</i></p> <p><b>6. Gehwegbereiche</b></p> <p>Es wird darum gebeten zu prüfen, ob die Gehwegbereiche innerhalb des Geltungsbereiches auf öffentlichen oder privaten Grundstücken verlaufen. Hintergrund sei ggf. der Ankauf von Flächen, um den Radweg zu optimieren bzw. verbreitern zu können.</p> <p><b>Stellungnahme</b></p> <p><i>Entlang der "Saarstraße" und "Binger Straße" orientiert sich der Geltungsbereich an den Grundstücksgrenzen. Es wird geprüft, in welchen Gehwegbereichen es sich um private Flächen handelt. Da das Planungsziel der Einzelhandelssteuerung keine Umplanung der Verkehrsflächen beinhaltet oder auslöst, wird der Ankauf der Flächen nicht im Zuge der Bauleitplanung des Bebauungsplanes "H104" erfolgen.</i></p>	<p>61.1</p> <p>61.2/ 61.1</p>
--	---	-------------------------------

	<p><b>61.4 - Stadtplanungsamt, Abteilung Straßenverkehrsbehörde</b>  <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 12.01.2024)</i></p> <p>Es wird vorgebracht, dass grundsätzlich keine Bedenken zur aktuellen Planung bestünden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich auch öffentliche Verkehrsflächen seien, in denen sich Versorgungsleitungen befinden würden. Die Stadt Mainz habe gegenüber den jeweiligen Versorgungsträgern und Leitungsbetreibern auf Grund gesetzlicher Regelungen oder Konzessionsverträgen Verpflichtungen.</p> <p>Sollten durch den Bebauungsplan neue Baugrenzen definiert werden, die die Verkehrsflächen tangieren, so sei dies zwingend mit dem Baustellenmanagement abzustimmen.</p> <p><b>Stellungnahme</b>  <i>Bei dem "H 104" handelt es sich um ein bereits vollständig entwickeltes Bestandsgebiet. Durch die Bauleitplanung werden keine neuen Baugrenzen festgesetzt. Sollten Änderungen der Planung vorliegen, wird eine rechtzeitige Abstimmung mit der Abteilung 61.4 erfolgen.</i></p>	
	<p><b>67 - Grün- und Umweltamt</b>  <i>(Schriftliche Stellungnahme mit Email vom 30.01.2024 sowie die Teilnahme an der Ämterkoordinierung am 30.01.2024)</i></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des angewendeten vereinfachten Verfahrens nach §13 BauGB die Belange des Umweltschutzes nicht in einem Umweltbericht gemäß §§2 (4) und 2a BauGB in Verbindung mit §1 (6) BauGB und Anlage 1 zu ermitteln und zu bewerten seien. Dennoch seien bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Belange des Umweltschutzes gemäß §1 (6) Satz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Es werden folgende Themen vorgebracht:</p> <p><b>1. Immissionsschutz, Schallschutz</b>  Durch die Planung des „H104“ würden keine immissionsschutzrechtlichen oder schalltechnischen Fragestellungen ausgelöst. Es wird mitgeteilt, dass kein Untersuchungsbedarf bestehe.</p> <p><b>2. Naturschutz und Artenschutz, Landschaftsbild, Naherholung</b>  <u>Naturschutz</u>  Es befänden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und Objekte sowie ebenso keine durch die amtliche Biotopkartierung festgestellten Biotop im Geltungsbereich. Auch die Planung vernetzter Biotopsysteme beschreibe für den betroffenen Bereich keine Ziele.</p> <p>Es wird auf den Landschaftsplan Mainz verwiesen.  Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "H 104" befänden sich nur geringfügig Freiflächen bzw. Grünstrukturen. Allerdings sei der Geltungsbereich des "H 104" nach Norden und Nordosten von wertvollen Grünanlagen umschlossen.</p>	

Die Grünfläche des Bebauungsplans „Hochhäuser am Taubertsberg (H 24)“ berühre mit ihren Gehölzstrukturen direkt die nördliche Grenze des westlichen „Ausläufers“ des Bebauungsplans. Diese Grünanlage trägt zur Biodiversität, zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie hier auch zur Naherholung (Fußweg) bei.

Bisher seien in diesem Bereich keine grenzständigen Hoch- und Tiefbauten, sowie Überbauungen vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nachfolgende Bebauung die Grünanlage im Sinne des Naturschutzes beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wird angeregt, Regelungen zum Schutz dieser Grünanlage zu treffen.

### **Stellungnahme**

*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht relevant für die Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens, sondern Aufgabe des nachgeordneten Bauantragverfahrens. Da es sich bei dem Plangebiet um ein Bestandgebiet handelt und der Bebauungsplan "H 104" ausschließlich das Ziel der Einzelhandelssteuerung verfolgt, werden keine zusätzlichen, die o.g. Grünfläche betreffenden, Konflikte durch die Planungsinhalte ausgelöst. Die beschriebene Situation wird weder durch die Planung ausgelöst, noch verändert. Für die Bauleitplanung ergibt sich kein besonderer Regelungsbedarf. Zudem wird die o.g. Grünanlage selbst bereits durch den Bebauungsplan "H 24" geschützt.*

### Artenschutz

Das benannte Ziel des Bebauungsplanes löse grundsätzlich keine naturschutzrechtlichen Konflikte aus. Ein Artenschutzgutachten oder Baumgutachten sei somit nicht notwendig.

Es wird angemerkt, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Artenschutzes bei Sanierungs-, Abrissarbeiten, beim Umbau oder auf der Baugenehmigungsebene zwingend einzuhalten seien. Hinweise zum Artenschutz seien in der Begründung aufzuführen.

### **Stellungnahme**

*Ein Hinweis zum Artenschutz wird im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan "H 104" eingearbeitet und übernommen. Die Begründung erfolgt dabei in Abstimmung mit Amt 67.*

Zudem wird empfohlen einen Hinweis zur am 01.06.2022 beschlossenen Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Mainz aufzunehmen.

### **Stellungnahme**

*Ein Hinweis zur Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Mainz kann in Abstimmung mit Amt 67 in die Begründung des Bebauungsplanes "H 104" eingearbeitet werden.*

*Ein Verweis auf die Begrünungs- und Gestaltungssatzung wird in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "H 104" als Hinweis aufgenommen.*

### **3. Altlasten, Bodenschutz und Baugrund**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht seien aktuell keine Konflikte zu erwarten.

	<p>Der Geltungsbereich sei durch ehemalige und aktive gewerbliche Nutzungen und eine dichte Bebauung geprägt. Das Plangebiet umfasse entsprechend des Verdachtsflächenkatasters der Stadt Mainz sechs Gewerbestandorte mit altlastenrelevanten Vornutzungen sowie einen im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz registrierten und als „nicht altlastverdächtig“ eingestuften Altstandort.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Verfahrens werde die behördlich und allgemein zugänglichen Informationen hinsichtlich der altlastenrelevanten Vornutzungen überprüft und zusammengetragen.</p> <p>Des Weiteren werde Amt 67 der Abt. 61.2 einen Lageplan der Verdachtsflächen gesondert zur Verfügung stellen.</p> <p>Aktuell bestünde kein Untersuchungsbedarf. Für den Fall, dass sensiblere Folgenutzungen als Gewerbe (z.B. Wohnen) oder Entsiegelungsmaßnahmen geplant seien, könnten Untersuchungen erforderlich werden. In diesem Fall können Konflikte zwischen der Planung und den bodenschutzrechtlichen Belangen entstehen. Es wird darum gebeten rechtzeitig bei einer Änderung der Planung informiert zu werden. Es sei ein Hinweis in den Bebauungsplan "H 104" aufzunehmen.</p> <p><b>Stellungnahme</b> <i>Da es sich bei dem Plangebiet um ein Bestandgebiet handelt und der Bebauungsplan "H 104" ausschließlich das Ziel der Einzelhandelssteuerung verfolgt, werden durch die Planung keine zusätzlichen bodenschutzrechtlichen Belange ausgelöst. Im Laufe des Verfahrens wird in Abstimmung mit Amt 67 geprüft, ob ein Hinweis zum nachgeordneten Bauantragverfahrens hinsichtlich sensibler Folgenutzungen in den Bebauungsplan eingearbeitet wird.</i></p> <p><b>4. Wasserwirtschaft</b> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet seien keine oberirdischen Gewässer vorhanden. Wasserschutzgebiete seien nicht ausgewiesen.</p> <p>Bei außergewöhnlich extremen Starkregen bestünde lediglich punktuell eine potentielle Gefährdung. Ob hierzu Hinweise im Bebauungsplan erforderlich seien, werde im weiteren Verfahren entschieden.</p> <p>Da das Plangebiet bereits vollständig entwickelt sei, sei kein Regenwasserbewirtschaftungskonzept oder Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erforderlich. Es genügen die üblichen Hinweise in den textlichen Festsetzungen zur Verwertung/Versickerung von Niederschlagswasser.</p> <p><b>Stellungnahme</b> <i>Der üblichen Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser werden in den Bebauungsplan "H 104" als Hinweis aufgenommen. Ob ebenso ein Hinweis zu außergewöhnlich extremen Starkregenereignissen im Bebauungsplan aufgenommen wird, wird im Laufe des Verfahrens in Abstimmung mit Amt 67 geprüft.</i></p>	<p>Amt 67</p>
--	---	---------------



	<p><b>5. Klimaökologie</b> Die Regulierung und Steuerung des zentrenrelevanten Einzelhandels löse keine klimaökologischen Fragestellungen aus. Es wird mitgeteilt, dass kein Untersuchungs- und Regelungsbedarf bestünde.</p> <p><b>6. Klimawandel und Klimaanpassung</b> Aus Sicht der Klimawandelfolgenanpassung bestünden grundsätzlich keine Bedenken, da das Plangebiet bereits vollständig entwickelt sei und die Stärkung der grünen Infrastruktur durch die bestehende Begrünungs- und Gestaltungssatzung gesichert sei.</p> <p><b>7. Klimaschutz und Energie</b> Untersuchungen und Konzepte zum Klimaschutz und zu Fragen der Energie seien im Zusammenhang des vollständig entwickelten Baugebiets entbehrlich.</p>	
3.	<p><b>Zusammenfassung der erforderlichen Gutachten/Konzepte:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> </ul>	
4.	<p><b>Weiteres Vorgehen</b> Nach fachlicher Abstimmung der o. g. Aspekte, soll der Entwurf den städtischen Gremien zur Beschlussfassung (Planstufe I) vorgelegt werden.</p>	

Mainz, 06.03.2024

  
Avenarius

II. Den tangierten Fachämtern z. K. per E-Mail,  
Herrn Rosenkranz zur Kenntnis, sodann z. d. lfd. Akten



Mainz, 06.03.2024  
61-Stadtplanungsamt

  
St